

Vertrag Ihrer Durchlaucht Herzogin Sigrun von Warall mit der in ihren Ländereien gelegenen Freistadt Tulderon

Die Ratifizierung erfolgte am:

Sonntag, den 15. Januar 5039

Zur Ratifizierung berechtigt waren:

Ihre Durchlaucht Herzogin Sigrun, oberste Souveränin von Warall, bestimmte ihre Hoheit Gräfin von Reckling-Feuerfels zu ihrer zeichnungsberechtigten Vertreterin.

Die Freistadt Tulderon vertreten durch mindestens je einen Vertreter der Logen der großen Gilden der Freistadt, namentlich der Gilde der Wissenschaften, der Gilde des Handels und des Handwerks, der Gilde der Krieger und der Gilde des Amüsemments, sowie einen mehrheitlich bestimmten Volksvertreter (im folgenden Bürgermeister) vertreten.

Folgende Regelungen treten mit Ratifizierung beider Parteien und Kenntnissnahme eines Vertreters der Aklonischen Krone in Kraft:

1. Das Herzogtum Warall verpflichtet sich, die Freistadt Tulderon und die angebundenen Haupthandelsstraßen zu Lande und zu Wasser auf dem Gebiet von Warall zu schützen.
2. Das Herzogtum Warall gewährt der Freistadt Tulderon das Recht auf freie Selbstverwaltung, wodurch sich die Freistadt Tulderon weiterhin Freistadt nennen darf. Das Herzogtum erkennt die Verfassung der Freistadt Tulderon vom 19. August 5031, in der Fassung vom 01. April 5038, unter folgender Einschränkung an: Die Freistadt Tulderon verpflichtet sich, den Artikel 4, Absatz 3 ihrer Verfassung um „Varkaz“ zu ergänzen.
3. Im Magistrat der Freistadt, beziehungsweise in seinen Nachfolgeinstitutionen, ist ein Sitz mit einem Tulderoner Adligen zu besetzen. Die Besetzung ist unverzüglich und schriftlich gegenüber der Grafschaft Reckling-Feuerfels anzuzeigen. Sollte die Freistadt dauerhaft, also über den Zeitraum von 2 Monaten hinaus, keinen Adelsvertreter als Magistratsmitglied vorweisen können, so wird die Herzogin von Warall, vertreten durch die Gräfin von Reckling-Feuerfels, selbst einen Tulderoner Adligen als Vertreter bestimmen. Die Besetzung ist im Fall des Freiwerdens des Sitzes umgehend nach gleichen Regelungen neu zu gewährleisten.

4. Die Freistadt Tulderon verpflichtet sich zur Zahlung einer jährlich zu entrichtenden Steuer in Höhe der Hälfte der jährlichen Steuereinnahmen, im Geringsten jedoch in Höhe von 10.000 Akloner Goldkronen. Eine jährliche Erhöhung entfällt. Dem Herzogtum Warall, oder einem von Warall bestimmten Vertreter, wird das jederzeitige Recht auf Prüfung der Steuern der Freistadt Tulderon eingeräumt.
5. Die Steuern sind dem Herzogtum Warall, vertreten durch die Grafschaft Reckling-Feuerfels, in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal monatlich zu übergeben.
6. Die Freistadt Tulderon erklärt sich bereit, eine Professur für Recht und Reichsbürgerkunde an der Universität Tulderon zu unterhalten, welche durch das Herzogtum besetzt wird.
7. Im Falle eines Kriegseintritts des Herzogtums Warall, verpflichtet sich die Freistadt Tulderon das Herzogtum Warall und dessen Verbündete für die Dauer des Krieges außerdem mit weiteren jährlichen Leistungen im Gegenwert von 3.000 Akloner Goldkronen zu unterstützen. Diese können neben dem Goldwert auch im Stellen von Soldaten, militärischem Gerät, alchemistischen oder pharmazeutischen Tränken und Ähnlichem geleistet werden. Die Leistungen sind in jedem Kriegsfall jährlich zu verhandeln; im Streitfall über den Gegenwert einer Leistung verpflichten sich die Vertragsparteien die Sythische Handelskammer um einen Schiedsspruch zu ersuchen.
8. Die Freistadt Tulderon verpflichtet sich, für alle in ihr geltenden, einschränkenden Regelungen für Magier eine uneingeschränkte Ausnahme für Mitglieder der sieben Reichscabalen, sowie alle Staatsbediensteten zu treffen.

Der Vertrag bleibt unbegrenzt bestehen.

Bei Wechsel des Souveräns von Warall ist dieser erneut zu ratifizieren und der Aklonischen Krone zur Kenntnis zu geben.

Darüber hinaus kann der Vertrag nur durch beiderseitige Neuverhandlungen abgeändert werden. Eine solche Abänderung bedarf der Schriftform und Ratifizierung.

Bei Vertragsbruch durch die Freistadt Tulderon verfallen die gewährten Rechte, die Freistadt wird direkt unter adlige Verwaltung durch das Herzogtum oder einen benannten Vertreter gestellt und die ausstehenden Zahlungen werden direkt von den Bürgern eingetrieben.

Dieser Vertrag ersetzt alle vorherigen Verträge.